

Bebauungsplan „Erweiterung Helianthum“

Umweltreport

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB



14.09.2015

Auftraggeber: Gemeinde Steißlingen
Schulstraße 19
78256 Steißlingen

Projektbearbeiter: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, SRL

Julia Rutkewitz, B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt
Tina Hekeler, Stadtplanerin

Breitlestraße 21
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9199-0,
Fax. 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Proj. Nr. 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANINHALT	4
2	BESTANDESBESCHREIBUNG	5
3	REGELUNGEN UND GELTENDES RECHT	7
3.1	BAUGESETZBUCH	7
3.2	EINGRIFFSREGELUNG	7
4	BESTEHENDE SCHÜTZENSWERTE BEREICHE / SCHUTZGEBIETE	8
4.1	BESONDERS GESCHÜTZTE BIOTOPE (NACH § 30 BNATSCHG, §32 NATSCHG BW).....	8
4.2	SONSTIGE SCHUTZGEBIETE (NATURSCHUTZGEBIETE, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE, FFH- GEBIETE)	8
4.3	NATURDENKMALE (NACH § 28 BNATSCHG, §31 NATSCHG BW).....	9
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	10
6	VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG.....	14
6.1	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN.....	14
6.2	MINIMIERUNGSMAßNAHMEN	14
7	ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	17
8	ANHANG	18

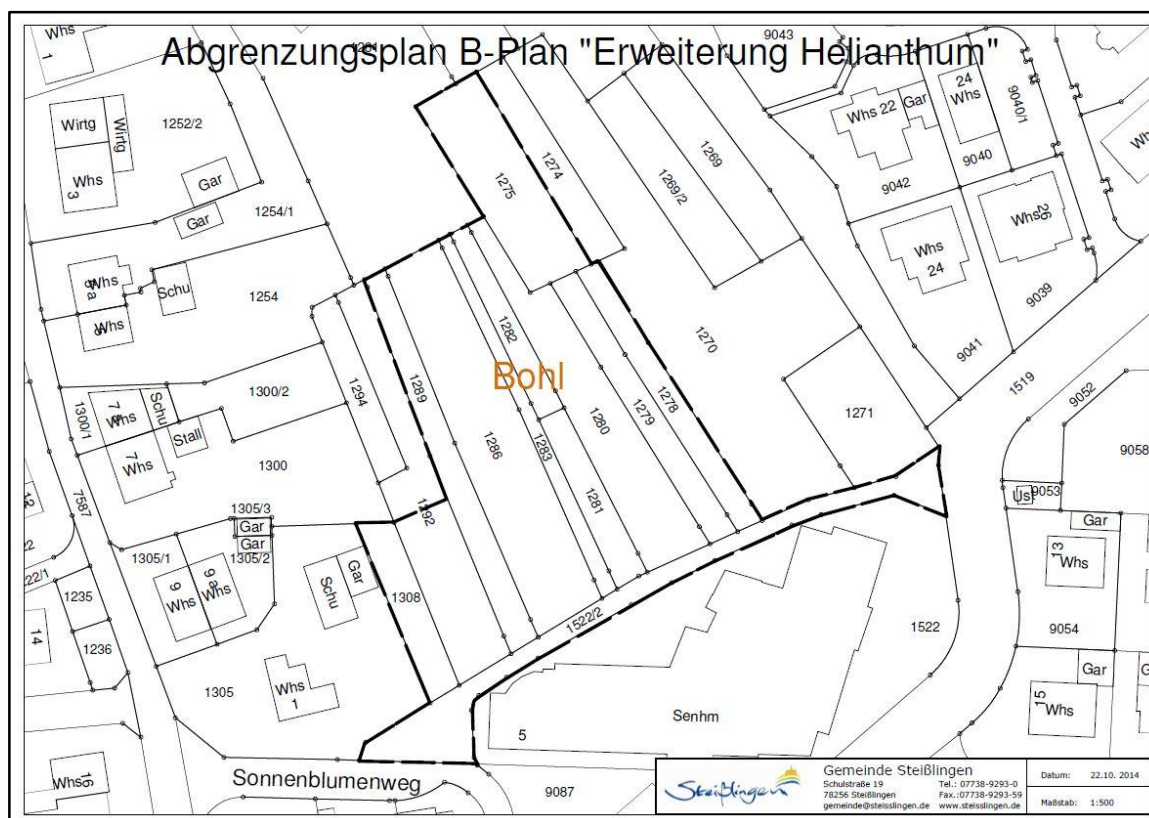
1 PLANINHALT

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Helianthum“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das bestehende Pflegeheim Helianthum zu erweitern. Sowohl der Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten als auch die rechtlichen Vorgaben machen eine Erweiterung notwendig.

Bei den Flurstücken handelt es sich um einen Bereich der Innenentwicklung, so dass nach § 13a BauGB ein beschleunigtes Verfahren angewendet werden kann. Bei diesem beschleunigten Verfahren kann auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Dennoch werden hier im Rahmen der Bebauungsplanänderung die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes o.M

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans, 4.584 m² (Gemeinde Steiðlingen)

2 BESTANDESBESCHREIBUNG

Die Raumanalyse umfasst das Plangebiet und schließt die nähere Umgebung mit ein.

Der Geltungsbereich mit ca. 0,46 ha umfasst die Flurstücke 1308, 1292 (teilweise), 1289, 1286, 1283, 1281, 1282, 1280, 1279, 1278, 1275 und 1522/2 und liegt zwischen Ziegelweg und Bohlstraße. Die Flurstücke sind derzeit unbebaut und werden als Grünland genutzt. Das Areal ist von allen Seiten von Bebauung umgeben und grenzt direkt an das bestehende Pflegeheim an.

Im Norden und Westen schließt Wohnbebauung an, im Osten befindet sich direkt an das Plangebiet angrenzend ein Spielplatz. Im Süden befindet sich das bestehende Pflegeheim Helianthum.

Das Plangebiet selbst wird derzeit als Grünland genutzt, es befinden sich am Rande des Plangebiets einige Gehölze. Es befindet sich insgesamt über 30 Einzelbäume, vorwiegend Obst- und eingestreute Walnussbäume innerhalb des Geltungsbereichs. Im Plangebiet befinden sich weder temporär noch permanent wasserführende Oberflächengewässer. Wasserschutz- oder Quellschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Fläche vor. Östlich des Plangebietes fließt der Rehmenbach, dieser bleibt von der Planung unberührt.



Abbildung 3: Plangebiet mit Blick in westlichen Bereich



Abbildung 4: Bick in östlichen Bereich mit benachbartem Kinderspielplatz

3 REGELUNGEN UND GELTENDES RECHT

3.1 BAUGESETZBUCH

Für das Bebauungsplanverfahren kann auf Grund der Lage und Größe der Bebauungsplanfläche nach § 13a BauGB das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewandt werden. Nach § 13a Abs. 2 Satz 1 gelten für die Abhandlung der Umweltbelange die Vorschriften des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Jedoch wird in § 13a BauGB deutlich:

...das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannter Schutzgüter bestehen.

3.2 EINGRIFFSREGELUNG

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind für Bebauungspläne der Innenentwicklung bis zu einer Grundfläche von weniger als 20 000 m² (dies betrifft Bebauungspläne nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für bestandsorientierte Bebauungspläne im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB gegeben. Somit gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Es besteht keine Erforderlichkeit eines Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft. Es handelt sich hier um eine Interpretationsregelung zum geltenden Recht (§ 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Es bedarf keiner Ermittlung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich bei der Durchführung dieses Bebauungsplans, die in seinem Geltungsbereich ohnehin bereits erfolgten oder zulässigen Eingriffe noch verstärken. Der Stadt bleibt es unbenommen, nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 3, 6 und 7 und des § 9 BauGB auch im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans der Innenentwicklung Festsetzungen über Grünflächenbepflanzungen, Maßnahmen für die Entwicklung für Natur und Landschaft und dergleichen zu treffen.

4 BESTEHENDE SCHÜTZENSWERTE BEREICHE / SCHUTZGEBIETE

4.1 BESONDERS GESCHÜTZTE BIOTOPE (NACH § 30 BNATSchG, §32 NATSchG BW)

Innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG oder nach § 32 NatSchG BW geschützten Biotope. Das nächst gelegene, geschützte Biotop befindet sich etwa 200 Meter südlich des Plangebietes (Abbildung 5).



Abbildung 5: Nach § 30 BNatSchG oder nach § 32 NatSchG BW geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes

4.2 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE (NATURSCHUTZGEBIETE, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE, FFH-GEBIETE)

Von der Planung sind keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder FFH-Gebiete betroffen (Abbildung 6).

4.3 NATURDENKMALE (NACH § 28 BNATSCHG, §31 NATSCHG BW)

Von der Bebauung sind keine Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG oder nach § 31 NatSchG BW betroffen.

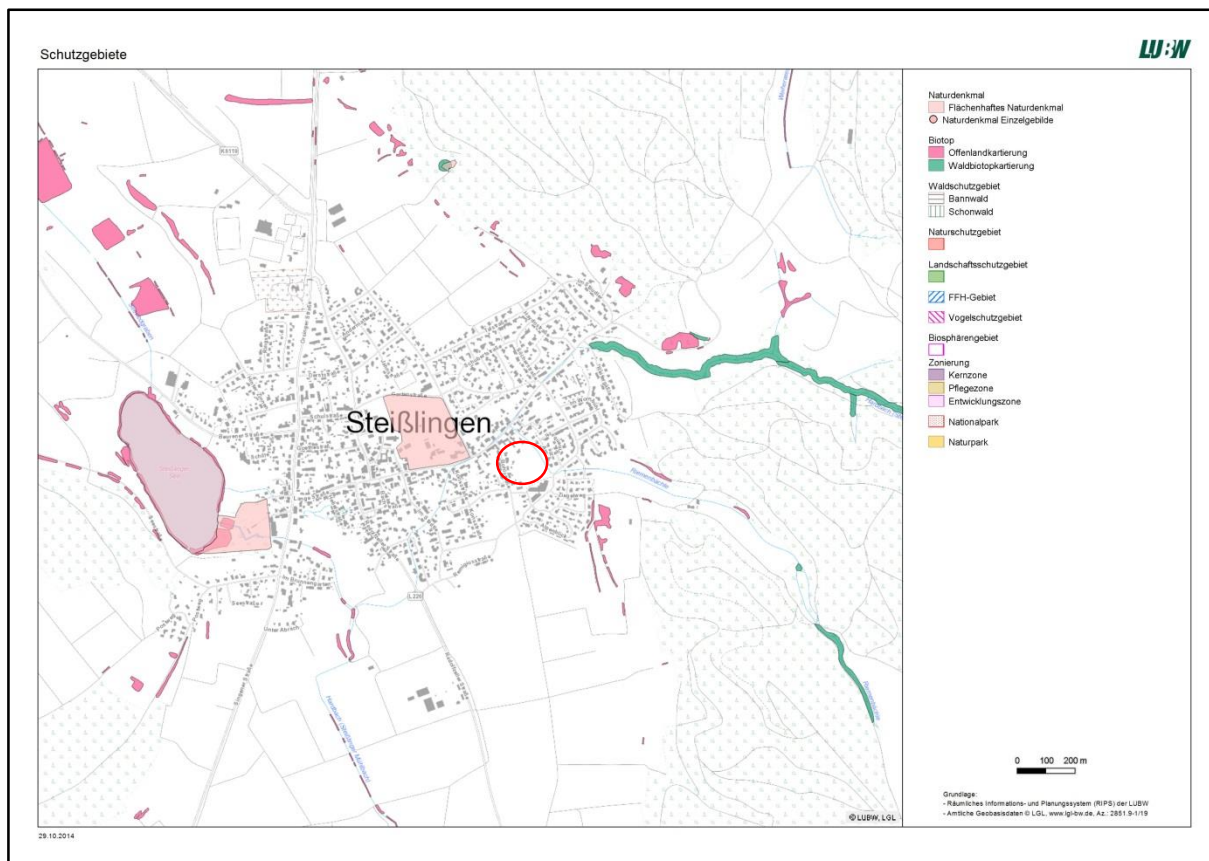


Abbildung 6: Schutzgebiete Steißlingen

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Alle wild lebenden Tiere und Pflanzen unterliegen in Deutschland nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem allgemeinen Schutz. Es ist unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. In Baden-Württemberg finden sich die Schutzbestimmungen zum allgemeinen Artenschutz in § 43 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG BW).

Laut § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten, sowie den europäischen Vogelarten das Verbot sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung heißt hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-RL geführt und unterliegen somit den Schutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-RL sowie in der Folge auch den Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Da von dem Vorhaben möglicherweise Arten betroffen sind, die nach nationalem oder europäischem Recht geschützt sind und somit mögliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des §§ 44 f BNatSchG zu Folge haben, wurden die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld untersucht.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde bereits am 07.11.2014 im Plangebiet eine Relevanzbegehung durchgeführt und der vorhandene Baumbestand aufgenommen. Aufgrund der vorangeschrittenen Jahreszeit konnte keine umfassende Bestandserhebung der möglich vorkommenden Brutvögel und Fledermausarten gemacht werden. Die Einschätzung potentieller Artenvorkommen erfolgte anhand der Biotopstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung.

Das Plangebiet wird von allen Seiten von Bebauung umschlossen. Innerhalb dem Plangebiet stehen insgesamt über 30 Obst- bzw. Walnussbäume. Bemerkenswert ist eine Birne mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm (Abbildung 7).

Nach Einschätzung der Begehung im Herbst 2014 wird die Fläche als Nahrungs- und Jagdhabitat von Vogel- als auch Fledermausarten genutzt.

Im Frühjahr 2015 fanden zur konkreten artenschutzrechtlichen Einschätzung bezüglich dem Vorkommen von Vogel- als auch Fledermausarten insgesamt 4 Begehungen inklusive abendlichen bzw. nächtlichen Detektorbegehung zur Untersuchung der Fledermäuse statt (20.03.2015, 14.05.2015, 18.05.2015 und 25.05.2015).



Abbildung 7: Vorhandene Obstbäume innerhalb dem Plangebiet, mit markantem Birnbaum



Abbildung 8: Vorhandene Höhlen an Obstbaum innerhalb dem Plangebiet

Nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Plangebiet wird die Fläche von verschiedenen Vogelarten als Nahrungsfläche genutzt. Als Brutvögel sind neben den typischen, siedlungsnahen Arten wie Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Amsel (*Turdus merula*) auch Arten wie der Star (*Sturnus vulgaris*) und der Feldsperling (*Passer montanus*) zu finden. Diese beiden Arten sind auf der Roten Liste Baden Württemberg auf der Vorwarnliste zu finden. Die im Plangebiet vorkommenden Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Vogelarten konnten nicht festgestellt werden. Eine detaillierte Artenliste befindet sich im Anhang. Nördlich des Plangebiets sind weitere Grünstrukturen vorhanden, die zur Nahrungssuche und als Bruthabitat von den dort vorkommenden Arten genutzt werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dort vorkommenden lokalen Population der Avifauna erfolgt.

Bei den Detektorbegehungen konnten Fledermausarten jagend im Gebiet nachgewiesen werden. Mehrheitlich waren es Arten der Gattung *Pipistrellus*, aber auch Arten der Gattung *Myotis* und *Nyctalus*. Diese konnten jagend über der Obstwiese und in der nördlichen angrenzenden Grünfläche beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche hauptsächlich als Jagd- und Nahrungshabitat von verschiedenen Fledermausarten genutzt wird.

Während der Detektorbegehung konnten verstärkt Fledermausrufe im Bereich des großen Birnbaumes erfasst werden. Es ist anzunehmen, dass Fledermäuse den Baum als Quartier nutzen. Geeignete Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen sind vorhanden (Abbildung 8).

Um den Verbotstatbestand hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist die Baufeldfreimachung und somit die Rodungsarbeiten der bestehenden Gehölze innerhalb dem Plangebiet in der vegetationsfreien Zeit und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und dem Vorhandensein von Fledermäusen durchzuführen. Die Fällungen sind demnach nicht vor November und spätestens bis Anfang März des Folgejahres durchzuführen (siehe auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Kapitel 7).

Um den Eingriff hinsichtlich dem Artenschutz weiter zu minimieren sollten in der näheren Umgebung einige Vogel- als auch Fledermauskästen installiert werden (Abbildung 9). Durch das Aufhängen von verschiedenen Höhlen- und Flachkästen werden Ersatzquartiere geschaffen, die sich als Sommer- bzw. Übergangsquartier und als Wochenstube für Fledermäuse eignen. Durch das zusätzliche Aufhängen von verschiedenen Vogelnistkästen in der näheren Umgebung können verschiedene Vogelarten auch weiterhin in dem Gebiet brüten.

Durch Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.



Abbildung 9: Geeignete Höhlen- und Flachkästen für Vögel- und Fledermäuse (untere Bilder)

6 VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

6.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Unter Vermeidung (V) sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen (LANA, 1996). Das Vermeidungsgebot ist das erste und wichtigste Regelungsprinzip der Eingriffsregelung. Die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen.

Die Eingriffe beziehen in erster Linie auf weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen aufgrund der Bebauung.

Nachfolgend werden die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert und auf die betroffenen Schutzgüter bezogen:

V 1: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)

- Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Somit bleibt auch das natürliche Retentionsvermögen der Flächen erhalten.

Betroffene Schutzgüter: **Boden, Wasser**

V 2: Umgang mit dem Grundwasser

- Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim zuständigen Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen.

Betroffene Schutzgüter: **Wasser**

6.2 MINIMIERUNGSMAßNAHMEN

Unter Minimierung (M) sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen [...] ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet (LANA, 1996).

M 1: Schutz des Bodens (§ 202 BauGB)

- Soweit möglich Wiederverwendung von überschüssigem Erdaushub innerhalb des Plangebiets.
- Separate Abtragung von Oberboden und kulturfähigem Bodenmaterial, sachgerechte Lagerung unter Verwendung von leichtem Gerät (vgl. DIN 18320).
- Der abgeschobene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb zwischenzulagern und bis zu seinem Einbau zu pflegen (vgl. DIN 18915).

- Der abgeschobene Oberboden ist vorwiegend für die Grünflächen und Gehölzpflanzungen innerhalb des Baugebietes zu verwenden.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.
- Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während und nach der Bauphase

Betroffene Schutzgüter: **Boden, Wasser, Pflanzen / Tiere**

M 2: Der natürliche Wasserkreislauf soll durch Versickerung des Regenwassers (siehe M 3) so geringfügig wie möglich unterbrochen werden (§ 9 Abs. 1, Nr. 14 BauGB).

- Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist dezentral, soweit der Baugrund es zulässt, über ausreichende dimensionierte Retentionsmulden mit belebter Bodenschicht auf dem jeweiligen privaten Grundstücksflächen zu entwässern.

Betroffene Schutzgüter: **Boden, Wasser**

M 3: Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Weitgehend wasserdurchlässige Gestaltung der Belagsflächen (z.B. Wege). Empfohlene Belagsarten: wassergebundene Wegedecken, Rasengittersteine, Schotterrasen, Porenpflaster oder z.B. Beläge mit AquaDrain

Betroffene Schutzgüter: **Boden, Wasser, Klima / Luft** (vor allem Rasengittersteine und Schotterrasen wirken sich positiv auf das Mikroklima aus)

M 4: Beleuchtungsanlagen

- Zur Beleuchtung sind insektenverträgliche LED-Leuchtmittel (oder andere insektenverträgliche Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtung soll konzentriert werden und möglichst wenig Streulicht erzeugen. Der Leuchtentyp ist geschlossen auszugestalten.

Betroffene Schutzgüter: **(Pflanzen und) Tiere**

M5: Schutz des Grundwassers

- Nach Wassergesetz für Baden-Württemberg (2005) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Betroffene Schutzgüter: **Boden, Wasser**

M6 Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz

- Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (z.B. Archäologische Kulturdenkmale) sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Betroffene Schutzgüter: **Kultur- und Sachgüter**

M7: Vorhandene Bäume und Grünstrukturen

- Bei Straßen- und Hochbaumaßnahmen ist auf einen besonderen Baumschutz zu achten (siehe DIN 18.920 und RAS-LG 4). Fällarbeiten und sonstige Maßnahmen zur Freiräumung der Baugrundstücke dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Aufgrund der Nutzung durch Fledermäuse sind die Bäume nicht vor 01. November zu fällen, um keine Fledermausquartiere zu beeinträchtigen.

Betroffene Schutzgüter: (Pflanzen) und Tiere

M 8: Eingrünung und Artenschutz

- Zur Eingrünung sowie als Schaffung von Nahrungsflächen hinsichtlich des Artenschutzes ist das Plangebiet entsprechend der Pflanzlisten zu begrünen.
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind als Ersatzquartiere drei Vogelkästen und drei Fledermauskästen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten anzubringen.

Betroffene Schutzgüter: Pflanzen und Tiere

7 ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebiets und den entsprechenden Vorbelastungen können die zu erwartenden Umweltauswirkungen als „gering bis mittel“ eingestuft werden.

Durch die geplante Bebauung sind keine FFH- Gebiete, besonders geschützte Biotope, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale betroffen. Für den Erhaltungszustand der Avifauna und Fledermäuse sowie für andere Arten ist durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten. Durch Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Umweltreports wird kein quantitativer Ausgleichsbedarf ermittelt. Übergeordnete Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung von mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplan aufgenommen und festgesetzt.

8 ANHANG

Anhang 1: Baumbestand innerhalb des Plangebiets (S. 18)

Anhang 2: Pflanzlisten (S. 19)

Anhang 3: Artenliste (S. 20)

Anhang 4: Baumgutachten

Anhang 1: Baumbestand innerhalb des Plangebiets

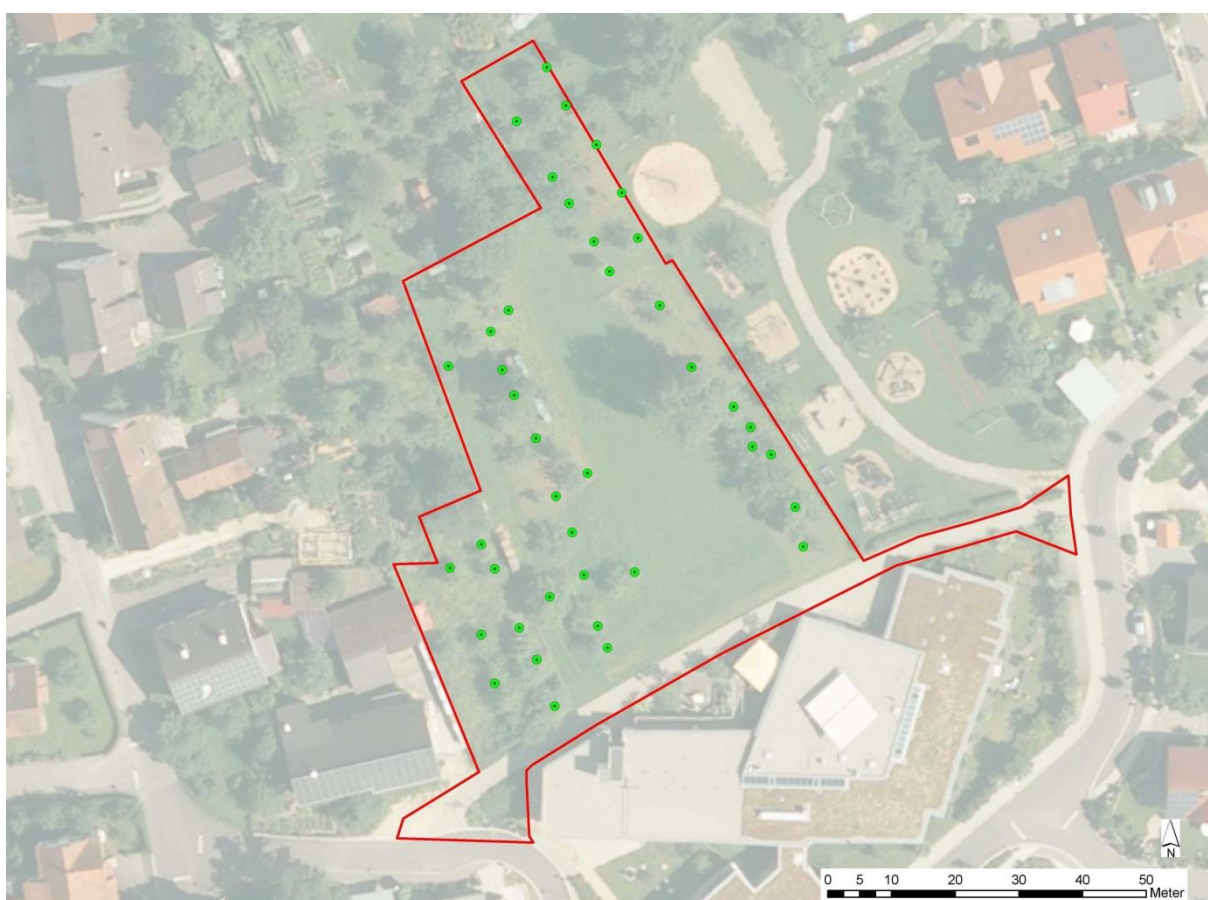


Abbildung 10: Baumbestand innerhalb des Plangebiets

Anhang 2: Pflanzlisten

Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Pflanzliste 1a: mittelkronige Bäume oder Streuobstbäume

Mindestens dreimal verpflanzt mit Ballen (HmB 14-16)

<i>Acer campestre</i>	<i>Feldahorn</i>
<i>Betula pendula</i>	<i>Hängebirke</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Prunus avium</i>	<i>Vogelkirsche</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Vogelbeere</i>
<i>Sorbus domestica</i>	<i>Speierling</i>
<i>Sorbus terminalis</i>	<i>Elsbeere</i>

Pflanzliste 1b: Gehölze für Sträucher

mindestens zweimal verpflanzt, 5 Triebe, 100-150 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Artenliste

Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen am 20.03.2015 und 14.05.2015 durch M. Sindt;

BV: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast

Art	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet	Bemerkung	Vork. Ba.-Wü	RL Ba- Wü	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen		
						bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO Anh.	VS-RL Art. 1	BArtS chV
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV randliches GEBÜSCH		ja	*	b			x	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV Birnbaum		ja	*	b			x	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV Obstbäume		ja	*	b			x	
<i>Pica pica</i>	Elster	BV		ja		b			x	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	NG		ja	V	b			x	
<i>Serinus serinus</i>	Girliltz	BV randliche Bäume		ja	V	b			x	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	BV randliches Gebüsch		ja	*	b			x	
<i>Paer domesticus</i>	Hausperling	NG, BV Umgebende Häuser		ja	*	b			x	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV angrenzende Gebäude		ja	*	b			x	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV Obstbäume		ja	*	b			x	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG		ja	*	b			x	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV Birnbaum		ja	V	b			x	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV Obstbäume		ja	*	b			x	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	NG		ja	V	b			x	